



§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Sportgemeinschaft Harheim 1946 e.V.“, abgekürzt SG Harheim. Er wurde im Jahre 1946 gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die SG Harheim verfolgt in erster Linie die Pflege und Förderung des Fußballsports durch:
 - Spielbetrieb in den verschiedenen Spielklassen des HFV
 - Trainingsbetrieb der einzelnen Mannschaften
 - Turniere der einzelnen Abteilungen
 - Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Ausflüge
- (3) Die Jugend soll dabei in besonderem Maße sportlich gefördert werden. Der Verein ist überparteilich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsaufgaben eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Aufnahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.



(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können, zahlen den Mitgliedsbeitrag in bar. Hierfür müssen zwingende Gründe vorliegen.

(3) Der Verein hat:

- 3.1 aktive Mitglieder
- 3.2 Jugendliche, die im Vereinsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 3.3 Schüler, Studierende, Auszubildende und Personen während der Ableistung des Wehrdienstes und des Wehersatzdienstes,
- 3.4 passive Mitglieder
- 3.5 Ehrenmitglieder die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für die Ernennung muss eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1 durch Tod,
- 4.2 durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens 6 Wochen zuvor angezeigt werden muss. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand aus dringenden Gründen zulassen.
- 4.3 durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn
 - 4.3.1 ein Mitglied sich unehrenhaft verhält oder strafbare Handlungen gegenüber dem Verein vornimmt
 - 4.3.2 ein Mitglied gröblich den Vereinsinteressen zuwider handelt
 - 4.3.3 ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Beitragszahlungen bzw. anderen Verpflichtungen im Rückstand ist.
 - 4.3.4 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb zweier Wochen Einspruch zulässig, der beim Vorstand



einulegen ist. Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss Verfahrens durch den Vorstand schriftlich benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nicht mehr benutzen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 4 Ziff. 1 dieser Satzung erwähnten Rechte, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben. Eine Übertragung ist nicht möglich.

(3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu, der mit einfacher Mehrheit über die Beschwerde entscheidet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern, die Spielordnung einzuhalten, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und die Beiträge nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.

(6) Aktive Mitglieder ab 18 Jahren sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit Minimal vier Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

(7) Die Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 6 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) in Höhe von 40,00 € (vierzig Euro – 10,00 € / Std.) abwenden.

§ 5 - Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand (§ 6 dieser Satzung)

(2) Die Mitgliederversammlung (§ 8 dieser Satzung)

§ 6 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- 3. dem 1. Kassierer/der 1. Kassiererin
- 4. dem 2. Kassierer/der 2. Kassiererin
- 5. dem Schriftführer/der Schriftführerin



- 6. dem 1. Spielausschussvorsitzenden/der 1. Spielausschussvorsitzenden der Herren
 - 7. dem 1. Jugendleiter/der 1. Jugendleiterin
 - 8. dem 2. Jugendleiter/der 2. Jugendleiterin
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu § 6, Ziffer 1, 1. - 3. sind Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestellt ist.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Haushaltsvorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Beisitzer für die Vorstandsarbeit berufen.

§ 7 – Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus verdienten Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren einen Ältestenrat. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten und kann durch den Vorstand und den Mitgliedern in folgenden Fällen angerufen werden:
- bei Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes
 - bei Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern
 - bei Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern
- (3) Wird der Ältestenrat angerufen, so steht er den Gremien und Mitgliedern beratend und schlichtend zur Verfügung. Sein Vorschlag wird im Gesamtvorstand bzw. auf Antrag in einer Mitgliederversammlung beraten und eine Entscheidung getroffen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins



- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. (Email oder im Internet). Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des Vorstandes,
 - Bericht über den Zustand der Liegenschaft (Sportanlagen, Vereinsheim und Umkleidekabinen),
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Wahlen, sofern sie satzungsgemäß erforderlich sind (Vorstand, Kassenprüfer und Ältestenrat)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind und mindestens von 5 Mitgliedern gemeinsam gestellt werden müssen.
 - Verschiedenes
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für Änderung des Vereinszweckes eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Einberufung muss vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder Anträge der Mitglieder
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Antragsteller
 - Aussprache
 - Verschiedenes
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- Aus den einzelnen Abteilungen sind detaillierte Tätigkeitsberichte über die Jahresaktivitäten anzuhängen.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal in Folge wiedergewählt werden, allerdings scheidet alljährlich einer der bei der Kassenprüfung mitwirkenden Kassenprüfer aus.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können keine Kassenprüfer sein.

§ 10 – Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, sowie die Trainer und Betreuer der Jugendabteilung.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet ihre Kasse im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet in ihrem Gremium, unter Vorsitz des Jugendleiters, über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit gemäß Absatz 4. Hierbei sind vertragliche Regelungen durch den Vorstand mit etwaigen Vertragspartnern einzuhalten.



- (3) Der Jugendleiter berichtet in den Vorstandssitzungen regelmäßig über die Tätigkeiten und Entscheidungen im Jugendgremium. Bei Bedarf ist auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin zu wählen, der/die die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (4) Die Kasse ist ordnungsgemäß buchhalterisch zu führen und mit dem Vereinskassierer monatlich abzustimmen. Dies kann durch den Jugendleiter selbst erfolgen, oder von einem aus dem Kreis Jugendgremium, gewählten Jugendkassierer. Über geplante Ausgaben der Jugendabteilung kann der Vereinskassierer ein Vetorecht ausüben, über das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung entscheidet. Diese Entscheidung ist bindend.
- (5) Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.
- (6) Für die Mitgliederversammlung sind dem Hauptkassierer ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie ein Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 – Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist, geben.

§ 12 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Hessischen Fußballverbands (HFV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 – Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes, und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6, Ziff. 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2014 beschlossen und in der geänderten Form angenommen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.
- (3) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, gilt die gesetzliche Regelung.

Frankfurt am Main, den 29.03.2018